

Recht, VRGE, 1020 Wien, Praterstern 3

**per E-Mail**

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
zH Herr Mag. Erich Simetzberger  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

ÖBB-Infrastruktur AG  
Stab Recht & Beteiligungsmanagement  
Verwaltungsrecht  
Dr. Alexandra Fritz  
Mobil +43 664 8842 5628  
alexandra.fritz@oebb.at

30. Juni 2020

*Antragstellerin:* ÖBB-Infrastruktur AG  
Praterstern 3  
1020 Wien

*vertreten durch:* DI Dr. Hubert Hager  
(Geschäftsbereichsleiter PNA)

DI Franz Bauer  
(Vorstand IAB)

*wegen:* Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal  
„4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“,  
GZ zum Vorverfahren: BMVIT-820.400/0015-IV/IVVS4/2018

### **Änderung/Ergänzung des Antrags**

**zur grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben  
„4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“  
gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF iVm § 3 HIG 1989 idgF**

**Beilagen**

- Einlagenverzeichnis
- auf Server bereitgestellt: Digitales Einreichoperat Teil H gemäß Einlagenverzeichnis

Mit 14.8.2019 brachte die ÖBB-Infrastruktur AG einen Antrag betreffend die Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF iVm der Erteilung einer Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG 1989 idgF beim Bundesministerium (GZ: 2020-0.206.544) ein und änderte diesen Antrag mit 30.4.2020. Dieser Grundsatzgenehmigungsantrag wird nunmehr um den Antrag der Detailgenehmigung für ein Teil des Vorhabens („Rohbaustollen Angath“) ergänzt und entsprechend geändert:

## **Änderung/Ergänzung des Antrags**

### **1. Allgemeines**

Das Vorhaben („4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“) betrifft einen Teilabschnitt der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck Staatsgrenze am Brenner“ verordnet (BGBl 1989/675). Der betroffene Streckenabschnitt ist Bestandteil des Skandinavien-Mittelmeer (Scan-Med) Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetz Korridore und verläuft von Finnland bis Malta.

Als Hochleistungsstrecke iSd § 23b Abs 1 UVP-G 2000 ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) durchzuführen.

Die Antragstellerin plant den 4-gleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke im Unterinntal vom zukünftigen Knoten Schaftenau bis zum Knoten Radfeld („4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“), um im Korridor das derzeit prognostizierte Verkehrsaufkommen im internationalen, nationalen und regionalen Eisenbahnpersonenverkehr und Eisenbahngüterverkehr in der gewünschten Qualität abwickeln zu können.

Mit Antrag vom 14.8.2019, geändert am 30.4.2020, wurde um die Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF iVm § 3 HIG 1989 idgF für das gegenständliche Vorhaben angesucht.

### **2. Zur Zulässigkeit der Ergänzung des Genehmigungsumfanges (Detailgenehmigung)**

Gemäß § 24f Abs 9 UVP-G kann die Behörde im Verfahren nach § 24 Abs 1 und 3 auf Antrag des Projektwerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind (Grundsatzgenehmigung). Diese grundsätzliche Genehmigung hat gemäß § 24f Abs 10 UVP-G jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsveraussetzungen abzusprechen. Die Bestimmungen über die Grundsatz- und Detailgenehmigungen für Vorhaben des 3. Abschnitts sind im Wesentlichen dem § 18 UVP-G für Vorhaben des Anhang 1 UVP-G nachempfunden. Wie aus der Formulierung „*kann und jedenfalls*“ des § 24f Abs 9 bis 11 UVP-G und auch aus dem Zusammenhang mit § 18 UVP-G ersichtlich wird, obliegt die Gliederung des Verfahrens in ein Verfahren über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens (Grundsatzgenehmigung) sowie in eine oder mehrere Detailgenehmigungsverfahren dem Projektwerber und seinem Antrag und hat dieser auch einen Rechtsanspruch auf die Gliederung.<sup>1</sup> Eine starre Abgrenzung zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung besteht nicht

<sup>1</sup> siehe auch Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 18 UVP-G Rz 9 (Stand 1.7.2011, rdb.at); VwGH 13.12.1994, 91/07/0130.

und die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers Einzelheiten mit der Grundsatzgenehmigung miterteilen, die insoweit dann zugleich auch Detailgenehmigung ist. Dies brachte der Gesetzgeber auch durch die Novellierung des § 18 UVP-G deutlich zum Ausdruck:

*„Vielfach wird es jedoch sinnvoll sein, auch bestimmte Genehmigungskriterien bereits in der Grundsatzgenehmigung abzuhandeln, sei es für das gesamte Vorhaben (bestimmte Genehmigungskriterien) oder für sachliche oder räumliche Teile des Vorhabens (alle oder bestimmte Genehmigungskriterien). Der Projektwerber soll es nach der Neuregelung in der Hand haben zu bestimmen, ob und welche Details er schon in der Grundsatzgenehmigung miterledigt wissen möchte. Die Grundsatzgenehmigung soll demnach flexibel eingesetzt werden können. Die Bandbreite reicht von der bloßen grundsätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Prüfung auch schon aller Detailgenehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme einer Detailgenehmigung für einen bestimmten räumlichen Bereich oder ein Materiengesetz.“<sup>2</sup>*

Im gegenständlichen Fall ist es somit zulässig, das anhängige Grundsatzgenehmigungsverfahren dergestalt zu ergänzen, dass für Teile auch bereits in der Grundsatzgenehmigung für das Gesamtvorhaben eine Grundsatz- und Detailgenehmigung erteilt wird.

### **3. Zum „Rohbaustollen Angath“**

Teil des gegenständlichen Gesamtvorhabens „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ ist der „Rohbaustollen Angath“.

Dieser Teilbereich setzt sich aus dem Vortrieb Stollen Süd, dem Vortrieb Stollen Nord und den Vortrieben Querstollen zusammen. Das Portal für den Rohbaustollen Angath ist im Bereich des späteren Portals des Rettungstunnels Angath situiert.

Für die Umsetzung der Tunnelbauarbeiten ist zusätzlich die provisorische Straßenverlegung des Kammerhof-Zubringers erforderlich sowie die Errichtung von befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und zur L 213 Angerbergstraße sowie die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen im Portalbereich. Für die Lkw-taugliche Zufahrt zum Portal ist auch eine Eintiefung der Feldwegunterführung (K20) erforderlich. Es sind für die Umsetzung der Maßnahmen Fremdgrundstücke zu beanspruchen, Rodungen durchzuführen, Leitungen Dritter zu verlegen sowie Einleitungen von Oberflächen- und Tunnelwässern in den Inn durchzuführen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung des Rohbaustollen Angath, bestehend aus:
  - Vortrieb Stollen Süd mit einer Länge von 2628,7 m samt Errichtung der zugehörigen Wendenischen,
  - Vortrieb Querstollen 1 bis 6 mit einer Länge von 6,0 bis 22,0 m,
  - Vortrieb Stollen Nord mit einer Länge von 110,0 m,
- Provisorische Verlegung des Kammerhof-Zubringers mit einer Länge von 773,5 m samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen,
- Errichtung von befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und von der L 213 Angerbergstraße samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen,
- Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen,
- Fahrbahnabsenkung der bestehenden „Feldwegunterführung K20“.

---

<sup>2</sup> ErlRV 1456 BlgNR 25. GP 6.

Die Details zu den Arbeiten können den vorgelegten Unterlagen „Teil H Rohbaustollen Angath – Detailgenehmigung“ entnommen werden. Die gegenständlichen Einreichunterlagen für das Projekt „4-gleisiger Ausbau Schafftenau – Knoten Radfeld“, zuletzt geändert mit Antrag vom 30.4.2020, werden hiermit um die vorgelegten Unterlagen „Teil H Rohbaustollen Angath – Detailgenehmigung“ erweitert und das vorgelegte Einlagenverzeichnis entsprechend adaptiert.

#### **4. Weitere erforderliche Genehmigungsverfahren**

Es wird festgehalten, dass der gegenständlich geänderte Genehmigungsantrag für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafftenau – Knoten Radfeld“ weiterhin auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 unter Mitwirkung des HIG gerichtet ist. Die im Antrag vom 30.4.2020 dargestellten weiteren erforderlichen Genehmigungen gemäß § 24f Abs 9 UVP-G bleiben weiterhin aufrecht.

Lediglich für den Teilbereich des „Rohbaustollen Angath“ wird das Vorhaben um den Antrag auf Erteilung einer Detailgenehmigung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der §§ 31 ff EibG, der §§ 9, 32, 38, 40ff iVm § 127 WRG, der §§ 21 und 26 BStG und der §§ 17 ff Forstgesetz sowie aller sonstiger erforderlichen Genehmigungen für den „Rohbaustollen Angath“ ergänzt.

Die **ÖBB-Infrastruktur AG** ergänzt daher ihren Antrag vom 14.8.2019, zuletzt geändert am 30.4.2020, dahingehend, dass er lautet wie folgt:

### **A N T R A G**

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Verkehr, Innovation und Technologie möge für das antragsgegenständliche Gesamtvorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafftenau – Knoten Radfeld“ nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen

1. die Grundsatzgenehmigung gemäß § 23b, § 24 und § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF

sowie

2. die Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG 1989 idgF

und

3. für den Teilbereich „Rohbaustollen Angath“ die Genehmigung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Abs 9-10 UVP-G 2000 idgF unter Mitwirkung der §§ 31 ff EibG idgF, der §§ 9, 32, 38, 40 ff iVm § 127 WRG idgF, der §§ 21 und 26 BStG idgF und der §§ 17 ff Forstgesetz idgF sowie aller sonstiger vom Bund zu vollziehenden erforderlichen Genehmigungen erteilen.

**ÖBB-Infrastruktur AG**